

## **Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.09.2023 Geflügelpest - Anordnung zusätzlicher Maßnahmen**

Gestützt auf die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur hochpathogenen aviären Influenza vom 25.09.2023 und nach den Erfahrungen des Geflügelpestseuchenzuges 2022/2023 in Rassegeflügelbeständen zahlreicher Bundesländer wird Folgendes angeordnet:

1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.
2. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) darf nur auf einer Geflügelausstellung, einem Geflügelmarkt oder auf einer ähnlichen Veranstaltung aufgestellt werden, wenn
  - 2.1 das Geflügel innerhalb von sieben Tagen vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht und für gesund befunden worden ist und
  - 2.2 von jedem Stück Geflügel, das ausgestellt werden soll, innerhalb von sieben Tagen vor der Veranstaltung durch einen Tierarzt eine Probe (kombinierter Rachen-/Kloakentupfer) entnommen und diese in einem für diese Untersuchung akkreditierten Labor virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Die Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung sowie des Befundes unter Angabe der jeweiligen Ringnummern der Einzeltiere vor Aufstellung der Tiere auf der Veranstaltung nachzuweisen.

3. Geflügel darf im Landkreis Prignitz außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe
  - a) klinisch tierärztlich oder
  - b) im Falle von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Falle von Enten und Gänsen sind jeweils 60 Proben je Bestand bzw. wenn weniger als 60 Tiere gehalten werden, von allen Tieren als kombinierte Rachen- und Kloakentupfer durch den Hoftierarzt entnehmen und in einem für diese Untersuchung akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.

4. Wer Geflügel im Landkreis Prignitz im Reisegewerbe abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 3 mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Landkreis Prignitz auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

### **5. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 29.09.2023 in Kraft.**

Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen die Anordnung der Maßnahmen diagnostischer Art keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung

I.  
Nach §§ 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen für die Durchführung von

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art und für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe anordnen.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die bei Ausbrüchen zu verhängenden strengen Beschränkungen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes Influenzavirus (HPAI), ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Anlässlich der Geflügelpestgeschehen in Deutschland in jüngster Vergangenheit auch in privaten Geflügelhaltungen, ausgelöst durch die Teilnahme an Veranstaltungen mit Geflügel und über die Abgabe von Geflügel durch mobile Geflügelhändler im Reisegewerbe sind die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Der aktuelle weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug ist trotz des Sommers in diesem Jahr erstmalig nicht verebbt. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar. Gestützt auf die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur hochpathogenen aviären Influenza vom 25.09.2023 ist derzeit von einem hohen Eintragsrisiko von aviärem Influenzavirus in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln auszugehen. Darauf aufbauend besteht, gestützt auf die Erfahrungen des letzten Jahres ein hohes Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa und durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe.

Um dieses Eintragsrisiko zu minimieren, ist die Anordnung der Untersuchungen des Geflügels vor Beginn der Veranstaltungen bzw. vor der Abgabe im Reisegewerbe eine notwendige und im Vergleich zu dem dadurch zu verhindernden Schaden eine zumutbare, angemessene, verhältnismäßige und geeignete Maßnahme. Mit den angeordneten Maßnahmen soll auch die Gefahr der Weiterverschleppung des Erregers in Wirtschaftsgeflügelbestände verhindert werden.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

#### Hinweise:

- Jeder Halter von Geflügel, sollte dies noch nicht geschehen sein, hat seinen Tierbestand im Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz schriftlich, telefonisch oder per Mail unter [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de) anzumelden.
- Außerdem werden alle Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz sind unter [www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest](http://www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest) entsprechende Merkblätter einsehbar.

### Rechtsvorschriften

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 7 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geflügelpest vom 14. September 2023

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Im Auftrag

gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

